

# BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl.225/72

LEFTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

G i p s l o c h  
in der Weizklamm, Stmk.,  
Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Höhle

G i p s l o c h (680 m)  
in der Weizklamm, Steiermark  
(Österreichischer Höhlenkataster Nr.2833/13)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

## B e g r ü n d u n g

Das Gipsloch in der Weizklamm liegt am orographisch rechten Ufer des Weizbaches auf der Grundparzelle Nr.850/2 (Wald), EZ 76 der KG Haufenreith, und steht im Eigentum von:  
Ing.Dagobert Cichocki, Herbert Cichocki, Mag.pharm.Gertrude Sagmüller, Alfred Leisser, Helene Leisser, Horst Sigbald Walter, Dr.Robert Cichocki und Dr.techn.Felix Cichocki.

Das Gipsloch zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Es besitzt eine Länge von mehr als 300 Metern und zählt zu den bedeutendsten Höhlen der Weizklamm. Die Höhlengänge sind größtenteils in west- und südwestlicher Richtung orientiert. Sie scheinen bevorzugt an den steil stehenden Schichten des Schöcklkalkes und an Harnischen angelegt zu sein, die in einem spitzen Winkel zum Streichen der Schichten ausgebildet sind.

Die meist nur wenig breiten Gänge besitzen labyrinthischen Verlauf und führen in einer Tiefe von knapp 32 Metern unter das Niveau des Einganges zu einem Siphon, der Rückstau- marken bis zu 10 Meter über seinen Normalwasserspiegel hinterlassen hat. In einigen Höhlenteilen weisen mächtige Sinterbruchstücke auf eine ehemals sehr reichliche Versinterung der Höhlenräume hin. In Versturzmassen sind auch Sinterbruchstücke vorhanden, die aus noch unbekanntem höher gelegenen Räumen stammen müssen. Durch diese Tatsachen ist die Höhle für eine Analyse der vorzeitlichen Klimageschichte - im besonderen wegen der Korrelationsmöglichkeit mit bereits datierten Höhlen aus der näheren Umgebung - besonders geeignet. Das Gipsloch hat auch wegen seiner biospeläologischen Befunde große naturwissenschaftliche Bedeutung.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 18. Oktober 1971, Zl. 2451/71 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß das Gipsloch in der Weizklamm einen Rest eines wohl größeren Höhlensystems darstellt und daß seine Ablagerungen für eine geochronologische Korrelation mit Sedimenten und Sinterbildungen anderer Höhlen des Gebietes von großer Bedeutung sind.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. Herrn Ing.Dagobert Cichocki  
2700 Wiener Neustadt, Wienerstraße 43
  2. Herrn Herbert Cichocki  
2700 Wiener Neustadt, Wienerstraße 43
  3. Frau Mag.pharm.Gertrude Sagmüller  
3500 Krems a.d.Donau, Mohrenapotheke
  4. Herrn Alfred Leisser  
1070 Wien, Seidengasse 13
  5. Frau Helene Leisser  
1070 Wien, Seidengasse 13
  6. Herrn Horst Sigbald Walter  
8700 Leoben, Vordernbergerstraße 23
  7. Herrn Dr.Robert Cichocki  
8010 Graz, Lehargasse 8
  8. Herrn Dr.techn.Felix Cichocki  
8010 Graz, Bergmannstraße 23
- als Grundeigentümer
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
1010 Wien, Stubenring 1
  10. den Landeskonservator für Steiermark  
8010 Graz, Sporgasse 25
  11. die Bezirkshauptmannschaft Weiz, 8160 Weiz
  12. das Gemeindeamt Hohenau a.d.Raab  
8162 Hohenau a.d.Raab
  13. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark  
8010 Graz, Burg
  14. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung  
6, Naturschutzreferat, 8010 Graz, Landhats
  15. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege  
1010 Wien, Burgring 7
  16. den Verband österreichischer Höhlenforscher  
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
  17. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark  
8010 Graz, Brandhofgasse 18

Wien, am 12.Jänner 1971

Der **präsident:**  
i.V. --

w.HR.Dr.G.Tripp

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: